



Checkliste:

Die Sechzehnjährigen - Ihre Rechte und Pflichten

- Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zählen sie zu den Minderjährigen -

Nur wer seine Rechte und Pflichten kennt, ist im täglichen Rechtsverkehr in vielen Situationen in der Lage, sich Ärger und unnötige Geldausgaben zu ersparen. Dies gilt insbesondere auch für Heranwachsende, die mit Erwachsenen im Rechtsleben zusammentreffen. Die nachfolgenden Ausführungen, wollen für den Benutzer eine Orientierungshilfe darstellen.

1. **Die Rechtsfähigkeit.**

Ab Geburt besitzt der Mensch die Rechtsfähigkeit. Er kann Träger von Rechten und Pflichten sein. Das Kleinkind kann z.B. ein Mehrfamilienhaus von seiner Großmutter erben; es verfügt dann über Mieteinnahmen und wird damit auch steuerpflichtig. Die Verwaltung seines Vermögens obliegt den gesetzlichen Vertretern, im Regelfall die Eltern.

Die Eltern sind während der Minderjährigkeit ihres Kindes in ihren Entscheidungen nicht völlig frei. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schreibt für die Vornahme bestimmter Geschäfte die Einschaltung des Familiengerichts vor (§ 1643 BGB):

§ 1643 BGB Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

(1) Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedürfen die Eltern der Genehmigung des Familiengerichts in den Fällen, in denen nach § 1821 und nach § 1822 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.

(2) Das Gleiche gilt für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie für den Verzicht auf einen Pflichtteil. Tritt der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn dieser neben dem Kind berufen war.

(3) [...]

Wollen die Eltern beispielsweise ein Grundstück für ihre Kinder verkaufen, welches diese z.B. von den Großeltern geerbt haben, benötigen die Eltern somit die Genehmigung des Familiengerichts.

2. **Welche Rechtsgeschäfte können selbständig eingegangen werden?**

a) Verträge, durch die ein Minderjähriger **lediglich ein rechtlicher Vorteil** erwirbt, sind von vornherein wirksam (z.B. Schenkung); nach Auffassung der Gerichte bringt jedoch die Schenkung einer Eigentumswohnung nicht nur Vorteile und ist damit genehmigungspflichtig (siehe Nr. 1 Rechtsfähigkeit).

Andere Geschäfte können nur in vom Gesetz bestimmten Fällen selbständig getätigt werden.

b) Wirksam werden Rechtsgeschäfte, die mit **Einwilligung des gesetzlichen Vertreters** abgeschlossen werden. Bei besonders folgenschweren Rechtsgeschäften muss auch von ihnen familiengerichtliche Genehmigung eingeholt werden (z.B. Verkauf von Grundbesitz oder Abschluss von Kreditverträgen).

c) **Taschengeld:** Wirksam werden auch Verträge, die mit Mitteln bewirkt werden, die dem Minderjährigen zu einem bestimmten Zweck (z.B. Kauf eines Fahrrads) oder zur freien Verfügung (Taschengeld oder Ausbildungsvergütung) überlassen werden. Ratenzahlungsverträge sind damit nicht abgedeckt. Wird der Minderjährige von seinem gesetzlichen Vertreter ermächtigt, in Dienst oder Arbeit zu treten oder ein Erwerbsgeschäft selbständig zu betreiben, wird er für die damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte ebenfalls geschäftsfähig.

In anderen Fällen sind die von einem Minderjährigen abgeschlossen Verträge zwar nicht von vornherein unwirksam, sie sind jedoch **schwebend unwirksam**. Dies bedeutet, dass der schwebend unwirksame Vertrag durch die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters wirksam werden kann.

3

3. **Sechzehnjährige müssen für Schäden aus unerlaubter Handlung einstehen (Deliktsfähigkeit).**

Wer durch eine unerlaubte Handlung einem Dritten Schaden zufügt, ist dafür verantwortlich, auch wenn er nur fahrlässig gehandelt hat. Eine unerlaubte Handlung im Sinne des BGB ist nicht immer ein Strafdelikt. Das Gesetz legt vielmehr fest, was unter einer unerlaubten Handlung zu verstehen ist (§§ 823 ff. BGB). Sie richtet sich entweder gegen die Person des anderen (z.B. Körperverletzung), sowie gegen dessen Vermögen. Eine unerlaubte Handlung liegt auch bei Verletzung eines Schutzgesetzes vor. Die Liste der Schutzgesetze ist fast unübersichtlich. Zu diesen zählt auch z.B. das Urheberrecht: Wer unerlaubt im Internet bspw. ein Lied in einer Tauschbörse herunterlädt und/ oder zum Download anbietet, verletzt das Urheberrecht des Berechtigten und macht sich schadensersatzpflichtig.

Voraussetzung für die Haftung des Jugendlichen ist, dass er die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Auch der mittellose Jugendliche muss mit einer Klage rechnen, denn der Geschädigte hat 30 Jahre lang Zeit, aus dem erstrittenen Urteil zu vollstrecken. Die Eltern haften nur dann, wenn ein Verstoß ihrer Aufsichtspflicht vorliegt.

4. **Ehefähigkeit.**

Gemäß § 1303 Abs. 2 BGB kann der Antragsteller vom Familiengericht für ehefähig erklärt werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und der künftige Ehegatte volljährig ist.

5. **Testierfähigkeit.**

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres kann der Jugendliche ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein Testament errichten (§ 2229 BGB) und somit die gesetzlichen Erbfolgeregelungen abändern.

6. **Ärztliche Schweigepflicht;**

Der Jugendliche steht unter dem Schutz der ärztlichen Schweigepflicht. Er kann seinem behandelnden Arzt anweisen, seine Diagnose nicht den Eltern bekanntzugeben.

7. **Vereidigungsfähigkeit.**

Wer das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann nicht nur im Strafprozess als Zeuge vernommen, sondern auch gemäß § 60 Strafprozessordnung (StPO) vereidigt werden. Dies gilt auch für den Zivilprozess gemäß § 393 Zivilprozessordnung (ZPO).

8. **Strafmündigkeit.**

Über strafrechtliche Verfehlungen entscheiden die Jugendgerichte (Abteilungen der Amts- bzw. Landgerichte). Die Verfahren sind nicht öffentlich. Im Vordergrund steht im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht der Erziehungsgedanke.

9. **Tätowieren und Piercen.**

Tätowieren und Piercen sind Körperverletzungen. Nach § 223 Strafgesetzbuch (StGB) ist eine Körperverletzung strafbar; es sei denn, der Betroffene erklärt sich einverstanden (z.B. bei Operation). Im Hinblick auf die unklare Rechtslage, verlangen seriöse Tätowierer/Piercer die Zustimmung der Eltern und auch die Anwesenheit eines Elternteils während des Tätowierens/Piercens. Kommt es nämlich zu Komplikationen, läuft der Tätowierer/Piercer Gefahr, wenn keine rechtswirksame Einwilligung vorliegt, nicht nur in ein Strafverfahren verwickelt zu werden, sondern auch gemäß § 823 BGB die anfallenden Krankenkosten tragen zu müssen.

10. **Führerschein mit 17.**

Anmeldung zum Fahrunterricht ist mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit 16 ½ Jahren möglich. Die Fahrprüfung darf frühestens 1 Monat vor dem 17. Geburtstag abgelegt werden.

11. Rauchen in der Öffentlichkeit.

Rauchen in der Öffentlichkeit ist gem. § 10 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) verboten.. In Gaststätten, Verkaufsstellen und sonst in der Öffentlichkeit darf Tabak nicht an Jugendliche verkauft werden.

12. Disco-/Tanzveranstaltungen.

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Jugendlichen unter 16 Jahren die Anwesenheit an einer Tanzveranstaltung nicht gestattet werden. Jugendliche ab 16 Jahre dürfen längstens bis 24 Uhr anwesend sein (§ 5 JuSchG).

13. Alkoholische Getränke.

Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit auch an Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht abgegeben werden (§ 9 JuSchG).

Über den Autor

Rechtsanwalt Jürgen Rosa, Notar a.D. hat sich auf verschiedene Rechtsgebiete spezialisiert und legt größten Wert auf Qualität und Seriosität.

Herr Rosa ist zugelassener Rechtsanwalt seit 1970.

Er war drei Semester Lehrbeauftragter der Fachhochschule Wiesbaden und 10 Jahre Dozent an der Wirtschaftsakademie Frankfurt/Main, Wiesbaden, Stuttgart und Nürnberg.

Als junger Anwalt arbeitete Herr Rosa als Fachredakteur für den Gabler Verlag.

1980 erlangte er die Zulassung als Notar, die er bis 2007 mit Sitz in Bad Camberg ausübte. Diese breit gefächerten Tätigkeiten sprechen für seine ausgeprägte Vielseitigkeit und Flexibilität, welche er auch als Rechtsanwalt und Jurist immer noch mit Erfolg an den Tag legt.

Er ist Mitglied im Deutschen Anwaltsverein (DAV) sowie in der

Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltsverein und verfügt über Spezialerfahrung auf dem Gebiet des Erbrechts, des Gesellschaftsrechts, des Immobilienrechts.

Besuchen Sie Jürgen Rosa auch auf XING oder auf seinem Blog zum Thema Erbrecht: **www.erb-recht-lexikon.eu**.